

Hinweis zur Änderung der F-Gase Verordnung (EU) 517-2014

Die gesetzlichen Vorschriften zum Betreiben von kältemittelführenden Anlagen haben sich geändert.

Die wichtigsten Punkte:

1. Die bisher von der Prüfpflicht ausgenommenen Anlagen, mit einer Kältemittelfüllmenge unter 3 kg können, ab 01.01.2017 je nach GWP Wert, zukünftig auch unter die Prüfpflicht zur Dichtheit fallen! Die beigefügte Tabelle zeigt wann welche Anlagen geprüft werden müssen.
2. Zukünftig müssen für die Anlagen mit einem CO₂ Äquivalent von 5 t und mehr, 2 Logbücher angelegt werden! Ein Exemplar bleibt beim Betreiber und ein Logbuch als Kopie beim ausführenden Fachbetrieb.
3. Wurde bei einer Einrichtung, für die eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, eine Undichtigkeit repariert, gewährleistet der Betreiber, dass die Einrichtung innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer zertifizierten natürlichen Person geprüft wird, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war.

Bei nicht Einhaltung der Vorschriften drohen empfindliche Strafen.

Hinweise zu Änderungen bei der Führung des Anlagenlogbuchs und bei der Dichtheitsprüfung gemäß der neuen F-Gase Verordnung (EU) 517-2014

Änderungen in Bezug auf die Dichtheitsprüfungen

In der neuen F-Gase Verordnung gilt nicht mehr die Kältemittelfüllmenge der Anlage in kg als Maßstab für die Anzahl der auszuführenden Dichtheitsprüfungen, sondern das CO₂ Äquivalent des enthaltenen Kältemittels. Für Anlagen mit einer Kältemittelfüllmenge mit einem CO₂ Äquivalent von 5 t, oder mehr, sind Dichtheits-Prüfungen durchzuführen. Abweichend davon sind Anlagen mit Füllmenge unter 3 kg (6 kg hermetische Systeme) bis zum 31.12.2016 von der Prüfpflicht ausgenommen. Ab dem 01.01.2017 gilt dann dort auch die Regelung gemäß CO₂ Äquivalent.

Die neuen Grenzwerte für die Bestimmung der auszuführenden Dichtheitsprüfungen sind wie folgt:

Jan Weiler GmbH

Am Hermeshof 14b
50374 Ertstadt-Ahrem

Geschäftsführer Jan Weiler
Amtsgericht Köln HRB 67 170

Kontakt

Telefon 0 22 35/ 46 66 72
Telefax 0 22 35/ 46 66 73

E-Mail info@jan-weiler.de
Web www.jan-weiler.de

Finanzamt Brühl

USt.-Nr. 224/5724/0889
USt.-ID-Nr. DE 815132455

Sitz der Gesellschaft:
Ertstadt

VR-Bank Rhein-Erft eG

BLZ 371 612 89
Konto 101 501 801 8

IBAN DE37 3716 1289 1015 0180 18
BIC GENODED1BRH

Erforderlicher Prüfintervall

alle 12 Monate Kältemittelfüllung mit 5 t bis 50 t .

alle 6 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 50 t bis 500 t

alle 3 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 500 t und größer

mit Leckage-Erkennungssystem verdoppeln sich die Prüfintervalle

alle 24 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 5 t bis 50 t

alle 12 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 50 t bis 500T

alle 6 Monate Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent 500 t und größer

Allerdings ist auch das Vorhandensein eines Leckage-Erkennungssystem für Anlagen mit CO₂ Äquivalent 500 t und größer obligatorisch. Die Prüffrist für das Leckage-Erkennungssystem beträgt mindestens alle 12 Monate! Durch diese Umstellung muss für alle Anlagen anhand der Anlagenfüllmenge und des GWP Wertes des darin enthaltenen Kältemittels der entsprechende CO₂ Äquivalent ermittelt und im Anlagenlogbuch entsprechend dokumentiert werden.

Bei Vorhandensein eines Kältemittels mit hohem GWP verschiebt sich dadurch oft die Klassifizierung und die benötigten Prüfintervalle.

Beispiel:

Anlage mit 20 kg R404A Füllung

Bisher Einordnung alle 12 Monate (3 - 30 kg Füllmenge)

Berechnung CO₂ Äquivalent: 20 kg x GWP 3780 (gemäß EN 378 -1 Tabelle E2) **75,6 t**

Neue Einordnung 50 t – 500 t alle 6 Monate zu prüfen

Ausführung der Dichtheitsprüfung bis auf weiteres gemäß Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 und der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Hier kann es eventuell noch zu Anpassungen kommen.

Für Kälte-Klimaanlagen mit einem CO₂ Äquivalent von 5 t oder größer ist ein Anlagenlogbuch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

Neu: Ein Exemplar ist beim Betreiber an der Anlage aufzubewahren, eine Kopie ist bei dem betreuenden Kälte-Klima Fachbetrieb aufzubewahren. Es müssen also pro Anlage zwei Logbücher geführt werden! Der für die Anlage berechnete CO₂ Äquivalent muss eingetragen werden und entsprechend der benötigte Prüfintervall festgelegt werden.

Jan Weiler GmbH

Am Hermeshof 14b
50374 Ertstadt-Ahrem

Geschäftsführer Jan Weiler
Amtsgericht Köln HRB 67 170

Kontakt

Telefon 0 22 35/ 46 66 72
Telefax 0 22 35/ 46 66 73

E-Mail info@jan-weiler.de
Web www.jan-weiler.de

Finanzamt Brühl

USt.-Nr. 224/5724/0889
USt.-ID-Nr. DE 815132455

Sitz der Gesellschaft:
Ertstadt

VR-Bank Rhein-Erft eG

BLZ 371 612 89
Konto 101 501 801 8

IBAN DE37 3716 1289 1015 0180 18
BIC GENODED1BRH

Prüfpflichtig sind Anlagen ab der in der Tabelle aufgeführten Füllmenge bei dem entsprechenden Kältemittel:

(Anlagen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen müssen erst ab dem 01. Januar 2017 Kontrollen unterzogen werden.)

Kältemittel	5 t	50 t	500 t	GWP
R134a	3,5 kg	34,97 kg	349,65 kg	1430
R401A	4,24 kg	42,37 kg	423,73 kg	1180
R402A	1,79 kg	17,92 kg	179,21 kg	2790
R404A	1,28 kg	12,76 kg	127,55 kg	3920
R407C	2,82 kg	28,25 kg	282,49 kg	1770
R410A	2,39 kg	23,92 kg	239,23 kg	2090
R417A	2,13 kg	21,28 kg	212,77 kg	2350
R422D	1,83 kg	18,32 kg	183,15 kg	2730

Dichtheitskontrolle	ohne LES*	mit LES*
ab 5 unter 50 Tonnen	alle 12 Monate	alle 24 Monate
ab 50 unter 500 Tonnen	alle 6 Monate	alle 12 Monate
ab 500 Tonnen	alle 3 Monate	alle 6 Monate

*LES = Leckageerkennungssystem

Jan Weiler GmbH

Am Hermeshof 14b
50374 Ertstadt-Ahrem

Geschäftsführer Jan Weiler
Amtsgericht Köln HRB 67 170

Kontakt

Telefon 0 22 35/ 46 66 72
Telefax 0 22 35/ 46 66 73

E-Mail info@jan-weiler.de
Web www.jan-weiler.de

Finanzamt Brühl

USt.-Nr. 224/5724/0889
USt.-ID-Nr. DE 815132455

Sitz der Gesellschaft:
Ertstadt

VR-Bank Rhein-Erft eG

BLZ 371 612 89
Konto 101 501 801 8

IBAN DE37 3716 1289 1015 0180 18
BIC GENODED1BRH